

An den Landrat

---

Glarus, 7. Dezember 2010

## **Änderung der Verordnung zum Gesetz über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

Laut landrätlicher Verordnung zum Gesetz über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge (GS VII D/43/2) bemisst sich die Steuer für Wasserfahrzeuge von Bootsbauern und Händlern aus 120 Franken Grundtaxe für die Ausstellung der Kollektivbewilligungen plus Zuschlägen je nach Art des / der zu steuernden Wasserfahrzeuge (Art. 2 Bst. d). Der Zuschlag für Motorschiffe beträgt 5.40 Franken je zugelassene Motorenleistung in Kilowatt (kW). Für Segelschiffe beträgt er 3.60 Franken pro Quadratmeter Segelfläche plus allenfalls einen Zuschlag gemäss Motorisierung (in kW) analog den Motorschiffen. Ein Bootshändler mit einem Kollektivschild für motorisierte Schiffe bis maximal 500 kW (680 PS) bezahlt somit z.B. eine jährliche Schiffssteuer von 2820 Franken. Im Kanton sind lediglich drei Inhaber von Werftschildern verzeichnet. Sie schulden gemäss geltendem Recht Schiffssteuern von zusammen rund 5700 Franken pro Jahr.

### **2. Handlungsbedarf**

Innerhalb der rechtlichen Schranken, welche die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichheit der Besteuerung geben, verfügt der kantonale Gesetzgeber beim Festlegen der Steuern über grosse Gestaltungsfreiheit, hat sich aber auf sachliche Gründe zu stützen. Das kantonale Steuerrecht darf nicht Sinn- und Zweckloses oder unbegründbare Unterscheidungen vorgeben. Der Besitzer einer antriebsstarken und teuren Jacht zahlt heute grundsätzlich genauso viel bzw. sogar etwas weniger an jährlichen Steuerzuschlägen wie der Bootsbauer, der seine Kollektivbewilligung primär zu beruflichen Zwecken nutzt (Präsentation des Bootes usw.). Für die wenigen im Kanton ansässigen Halter von Werftschildern ergeben sich für die Kollektivbewilligung verhältnismässig hohe Steuern, da diese auf die maximale Leistung der Boote ausgerichtet sind, was das angeführte Beispiel einer Kollektivbewilligung verdeutlicht. Eine jährliche Schiffssteuer von 2820 Franken ist hoch, zumal sie nicht für freizeittliches Vergnügen, sondern zur Berufsausübung benötigt wird. Ein Bootshändler verlangte denn auch eine Prüfung der Besteuerung seines Gewerbes.

Im Schifffahrtskonkordat Zürichsee/Walensee besteuert der Kanton Schwyz Kollektivbewilligungen mit 460 Franken. Der Kanton Zürich verlangt bis 30 kW 400 bzw. über 30 kW 1200 Franken. Die Ansätze des Kantons St. Gallen entsprechen denen von Glarus.

Weitere Vergleiche: BE 200; SO 400; LU 500; SZ 460; OW 550; TG bis 30 kW 400, bis 100 kW 800, über 100 kW 1600 Franken, und im Strassenverkehr erhebt der Kanton Glarus für Händlerschilder (Personenwagen) eine jährliche Steuer von pauschal 625 Franken. Im Unterschied zum Auto-Händlerschild kann das Werftschild aber faktisch nicht während des ganzen Jahres genutzt werden. – Der Kanton Glarus auferlegt im interkantonalen Vergleich eine hohe Steuerlast; es drängt sich eine Reduktion auf.

### **3. Anpassung Steuertarif**

Auch für die Stärkung des kantonalen Gewerbes rechtfertigt sich eine Senkung. Die einheimischen Unternehmungen sind gegenüber ausserkantonalen KMU nicht zu benachteiligen bzw. übermässig mit Abgaben zu belasten. Bootsbauer und Bootshändler sollen künftig für motorlose Segelboote eine Steuer von pauschal 250 Franken, für motorisierte Segelboote und für Motorschiffe bis 50 kW eine Steuer von pauschal 300 Franken, für Segelboote und Motorschiffe über 50 kW eine von 600 Franken bezahlen. Der Einfachheit halber ist bei ihnen im Unterschied zu privaten Segelboothaltern die Segelfläche nicht als Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

### **4. Private Bootsbesitzer**

Die jährliche Steuerbelastung von privaten Bootsbesitzern ist bescheiden, insbesondere gemessen an Anschaffungskosten und Aufwand für Betrieb und Unterhalt einer Motor- oder Segeljacht. Die Grundtaxe beträgt lediglich 30 Prozent (bei Segelbooten und Motorschiffen mit schwachem Motor) bzw. 40 Prozent (bei Motorbooten mit Motoren über 6 PS) der Grundtaxe, welche Bootsbauer und Bootshändler zu bezahlen haben. Diese erweist sich als stossend, weil nicht die gewerbliche, sondern vor allem die private Schifffahrt Aufwendungen der öffentlichen Hand für Sturmwarn- und Seerettungsdienst, Gewässerschutzmassnahmen und Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf den Seen verursacht, die ja mit den Schiffssteuern abgegolten werden sollen. Zudem hat die Schiffssteuer einen Lenkungseffekt, indem die Zahl der grösseren Boote in etwa gleich bleiben soll, was gegen eine tiefere Schiffssteuern bei den Privaten spricht.

Im Vergleich liegt Glarus trotz unterschiedlicher Bemessungskriterien bei den privaten Bootshaltern im Durchschnitt der Deutschschweizer Kantone; die jährliche Steuer für ein kleineres Motorboot (5 m lang, max. 2 m breit, Motorleistung 6 PS) beträgt: GL 68.40, SG 74.00, TG 116.00, ZH 47.50, SZ 52.75, OW 56.00, LU 161.00, BE 64.00, SO 58.00 Franken; für ein Segelboot ohne Motor mit einer Segelfläche von 20 Quadratmetern: GL 64.80, SG 65.00, TG 74.00, ZH 30.00, SZ 34.50, OW 35.00, LU 110.00, BE 40.00 Franken. Die Schiffssteuern sind bei privaten Schiffshaltern weder aus Gründen der Rechtsgleichheit noch des Steuerwettbewerbs anzupassen, insbesondere auch nicht wegen der beantragten Steuerreduktion bei Bootsbauern und -händlern. Vielmehr ist angesichts der bescheidenen Steuern bei den Privaten die nicht begründbar hohe Steuer beim Gewerbe bzw. bei den betroffenen KMU zu senken.

### **5. Finanzielle Auswirkungen**

Laut Rechnung 2009 betragen die Schiffssteuern rund 150'000 Franken. Die drei Inhaber von Werftschildern schulden im laufenden Jahr gemäss geltendem Recht Schiffssteuern von 5675 Franken (3,8% des Schiffssteueraufkommens). Mit den vorgeschlagenen Ansätzen

wären es 1800 Franken. Der Steuerausfall von 3875 Franken ist vertretbar. Mit der Revision kann zudem verhindert bzw. vorgebeugt werden, dass Gewerbetreibende dem Kanton wegen zu hoher Abgaben den Rücken kehren oder zwecks Steueroptimierung mit der Werft eines Nachbarkantons zusammenarbeiten.

## 6. Antrag

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat folgende Verordnungsänderung:*

### **Änderung der Verordnung zum Gesetz über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge**

(Erlassen vom Landrat am .....)

#### I.

Die Verordnung vom 29. Juni 1977 zum Gesetz über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge wird wie folgt geändert:

#### **Art. 2 Bst. d**

(Die jährliche Steuer wird wie folgt festgesetzt:)

d.	für <i>Wasserfahrzeuge von Bootsbauern und -händlern</i> (inkl. Grundtaxe für die Ausstellung der Kollektivbewilligung):	
	Segelboote unmotorisiert	250.--
	Segelboote und Motorschiffe bis zu 50 kW	300.--
	Segelboote und Motorschiffe über 50 kW	600.--

#### II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Röbi Marti*, Landammann  
*Hansjörg Dürst*, Ratsschreiber

Beilage: Synoptische Darstellung (s. Rückseite)